

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 3, März 2018

Auf einen Blick

*Änderungen an IAS 19:
Plananpassungen, -kürzungen und
-abgeltungen 2*

*Auf den Punkt gebracht: Die neuen
Standards in verträglichen Dosen . 3*

EU-Endorsement7

IASB-Projektplan 8

*Übersicht über die derzeitigen
Projekte des AFRAC 10*

Ansprechpartner in Ihrer Nähe 11



Liebe Leserinnen und Leser,

neben der Weiterführung unserer Reihe zu Aspekten der neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 unterrichten wir Sie in dieser Ausgabe unserer International Accounting News über die jüngst vom IASB veröffentlichten Änderungen an IAS 19 zur Bilanzierung von Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen.

Viel Spaß bei der Lektüre!



Mit freundlichen Grüßen

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

Änderungen an IAS 19: Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen

Am 7. Februar 2018 hat der IASB Änderungen an IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmer, veröffentlicht, die die Bilanzierung von Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen betreffen (sprich „Eingriffe“ in leistungsorientierte Versorgungspläne). Die Änderungen legen fest, auf welcher Basis der laufende Dienstzeitaufwand und der Nettozinsaufwand (bzw. -ertrag) für den Zeitraum zwischen dem Eingriff und dem Ende der Berichtsperiode zu ermitteln sind.

Grundsätzlich ist der laufende Dienstzeitaufwand auf Basis der versicherungsmathematischen Annahmen zu Beginn der Periode zu bestimmen (vgl. IAS 19.122A). Der Nettozinsaufwand (bzw. -ertrag) ergibt sich aus der Multiplikation der Nettoschuld (bzw. des Nettovermögenswerts) und des Zinssatzes, wie sie zu Beginn der Periode bestimmt worden sind. Die Nettoschuld (bzw. der Nettovermögenswert) ist lediglich um aus dem Plan geleistete Zahlungen und Beiträge zum Versorgungsplan während der Periode anzupassen (vgl. IAS 19.123). Im Fall einer Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung weicht die Bilanzierung von diesem Grundsatz ab: Für die Ermittlung des laufenden Dienstzeitaufwands und des Nettozinsaufwands (bzw. -ertrags) nach dem Eingriff sind die versicherungsmathematischen Annahmen und die Nettoschuld (bzw. der Nettovermögenswert) im Zeitpunkt des Eingriffs heranzuziehen (vgl. IAS 19.122A ff.).

Anders als im Entwurf der Änderungen vorgesehen, sind die Änderungen nicht retrospektiv, sondern prospektiv auf Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen in Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen (vorbehaltlich des EU-Endorsements). Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist zulässig.

Beispiel zur Darstellung der Vorgehensweise:

Es sei unterstellt, dass die Berichtsperiode dem Kalenderjahr entspricht, eine Plananpassung mit Ablauf des 31. Mai erfolgt und das Unternehmen zu allen Stichtagen eine Nettoschuld und einen Nettozinsaufwand bilanziert:

1. Laufender Dienstzeitaufwand 1. Januar – 31. Mai

Ermittlung auf Basis der versicherungsmathematischen Annahmen zum 1. Januar

2. Nettozinsaufwand 1. Januar – 31. Mai

Multiplikation des Zinssatzes vom 1. Januar mit der Nettoschuld zum 1. Januar (angepasst um Leistungen aus dem und Beiträge in den Plan im Zeitraum 1. Januar – 31. Mai)

3. Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand aus der Plananpassung

a) Ermittlung Nettoschuld auf Basis der zum 31. Mai aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen und der ursprünglich zugesagten Leistungen

b) Ermittlung Nettoschuld auf Basis der zum 31. Mai aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen und der angepassten Leistungen

c) Unter b) ermittelte Nettoschuld abzüglich unter a) ermittelte Nettoschuld = nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand

4) Laufender Dienstzeitaufwand 1. Juni – 31. Dezember

Ermittlung auf Basis der versicherungsmathematischen Annahmen zum 31. Mai

5) Nettozinsaufwand 1. Juni – 31. Dezember

Multiplikation des Zinssatzes vom 31. Mai mit der Nettoschuld zum 31. Mai (angepasst um Leistungen aus dem und Beiträge in den Plan im Zeitraum 1. Juni – 31. Dezember)

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen

Es ist soweit: Die neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15 sind ab sofort in Abschlüssen, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden und für die Umsetzung von IFRS 16 bleiben nur noch wenige Monate Zeit. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und analysieren für Sie monatlich je einen Aspekt der neuen Standards.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Auswirkungen von IFRS 9 auf die Bilanzierung und Bewertung von konzerninternen Finanzierungen im Einzelabschluss

Da sämtliche konzerninterne Transaktionen gemäß IFRS 10.B86(c) i.R.d. Schuldenkonsolidierung vollständig eliminiert werden, werden die diesbezüglichen Auswirkungen von IFRS 9 für die Bilanzierung und Bewertung **im Einzelabschluss** oft unterschätzt. In diesem Artikel werden die drei wichtigsten Bereiche in diesem Zusammenhang untersucht.

Nicht alle konzerninternen Finanzierungen fallen in den Anwendungsbereich von IFRS 9. Konzerninterne Darlehen in schriftlicher Form fallen i.d.R. in den Anwendungsbereich von IFRS 9 und unterliegen dessen Wertminderungsvorschriften. Im Vergleich dazu sind konzerninterne Darlehen, die nicht in schriftlicher Form erfasst sind, vom Anwendungsbereich des IFRS 9 auszunehmen, soweit sie entsprechend der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion eine langfristige Kapitaleinlage und nicht eine Forderung darstellen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die bisherige unternehmerische Praxis und die Zahlungshistorie zu berücksichtigen.

Der Nominalwert des konzerninternen Darlehens entspricht in den meisten Fällen nicht dem beizulegenden Zeitwert. Konzerninterne Darlehen im Anwendungsbereich von IFRS 9 sind beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Sofern diese entweder zinslos oder zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz (sog. „off-market“ Darlehen) gewährt werden, stellt der Nominalwert nicht den beizulegenden Zeitwert dar. Folglich ergibt sich eine sog. „Day-1-Differenz“ zwischen dem gezahlten Betrag und der erfassten Forderung. Dieser Unterschiedsbetrag wird als eine Kapitaleinlage erfasst. **Für die konzerninternen Darlehen gilt das vollständige Wertminderungsmodell nach IFRS 9.** Das vereinfachte Wertminderungsmodell kann für konzerninterne Darlehen nicht angewendet werden. Entsprechend dem Stufenmodell nach IFRS 9 ist eine Risikovorsorge in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts am Tag der Gewährung zu bilden. Sobald eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vorliegt (wenn bspw. die Handelsaktivitäten des Tochterunternehmens zurückgehen), ist eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste bezogen auf die Restlaufzeit des Finanzinstruments zu bilden. Hierzu haben wir bereits in den früheren Ausgaben dieses Newsletters berichtet.

Fazit:

Die Auswirkungen von IFRS 9 auf die Bilanzierung und Bewertung der konzerninternen Finanzierungen können im Einzelabschluss erheblich sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass konzerninterne Darlehen, die nicht in schriftlicher Form erfasst sind, ohne Rückzahlungsdatum und Zinszahlungen oft nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 9 fallen. Bei zinsfreien oder „off-market“ Darlehen entsteht ein Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Nominalwert, der als eine Kapitaleinlage zu erfassen ist. Ferner führt die Anwendung des vollständigen Wertminderungsmodells nach IFRS 9 für konzerninterne Darlehen zu einer größeren und mehr volatilen Risikovorsorge.

IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Das Prinzipal-Agenten-Konzept

Verträge, die zwischen zwei Parteien geschlossen wurden, lassen zumeist den Kunden und den zur Leistung Verpflichteten leicht erkennen. Falls jedoch mehrere Parteien an der Leistungserbringung beteiligt sind, bedarf es einer Beurteilung wer der letztendlich zur Leistung Verpflichtete – der Prinzipal – ist.

Grundsätzlich hat ein Unternehmen für jede separate Leistungsverpflichtung einzeln zu prüfen, ob es zugesagt hat, eine bestimmte Leistung selbst zu erbringen und es somit als Prinzipal (Auftragnehmer) agiert. Falls lediglich eine von einem Dritten zu erbringende Leistung vermittelt wird, handelt das Unternehmen als Agent und darf nur die Vermittlungsgebühr als Umsatz ausweisen. Nach IFRS 15.B35 ist das Unternehmen dann Prinzipal, wenn es die Verfügungsmacht über ein spezifisches Gut oder eine spezifische Dienstleistung vor dessen Übertragung auf den Kunden kontrolliert. IFRS 15.B37 enthält Indikatoren, die bei der Analyse, ob das Unternehmen als Prinzipal agiert, unterstützend herangezogen werden können:

- Das Unternehmen ist primär für die Erbringung der Leistung verantwortlich.
- Das Unternehmen trägt vor oder nach Übertragung der Verfügungsmacht ein Vorratsrisiko an der zugesagten Leistung.
- Das Unternehmen kann den Preis für die zu erbringende Leistung festlegen.

Beispiel zur Verdeutlichung der Problematik

Reisebüro A erwirbt regelmäßig vergünstigte Ticketkontingente von Fluglinie B und bezahlt diese unabhängig davon, ob es in der Lage ist, die erworbenen Tickets über seine Website weiterzuverkaufen. Bei bereits verkauften Tickets trägt Reisebüro A immer das Forderungsausfallrisiko. Je nach Saison erhebt Reisebüro A Zuschläge von 10% bis 15% auf den von Fluglinie B angebotenen Ticketpreis, ist bei der Preisgestaltung des Aufschlags jedoch völlig unabhängig von Fluglinie B. Ferner unterstützt Reisebüro A seine Kunden bei der Abwicklung von Beschwerden, für Abhilfemaßnahmen ist jedoch Fluglinie B verantwortlich.

Agiert Reisebüro A als Prinzipal?

Durch den Ticketkauf erhält Reisebüro A die Verfügungsmacht über ein Flugrecht an einem bestimmten Flug, bevor es dieses Recht an einen seiner Kunden überträgt. Reisebüro A kontrolliert folglich den verbleibenden Nutzen, da es entscheiden kann, zu welchem Preis und an welchen Kunden das Ticket verkauft werden soll, oder, ob es das Ticket für eigene Zwecke verwenden möchte. Ferner trägt Reisebüro A ein Vorratsrisiko, da es Tickets zunächst von Fluglinie B erwirbt, bevor es diese an seine Kunden weiterveräußern kann. Während nach IAS 18 auch das Kreditrisiko zu beachten wäre, spielt ein möglicher Forderungsausfall bei der Übertragung der Verfügungsmacht nach IFRS 15 keine entscheidende Rolle. In diesem Fall erhält Reisebüro A Verfügungsmacht an den Flugtickets und erfasst den Bruttobetrag der Gegenleistung aus dem Verkauf der Tickets als Umsatz.

Fazit:

Nach IFRS 15 ist die Frage, ob das Unternehmen als Prinzipal oder als Agent handelt, für jede separate Leistungsverpflichtung einzeln zu beurteilen. Entscheidend ist, ob das Unternehmen die Verfügungsmacht über ein zu lieferndes Gut oder eine zu erbringende Dienstleistung vor dessen/deren Übertragung auf den Kunden hat.

IFRS 16 – “Leasing“: Lease incentives: Bilanzierung von Entschädigungen für vom Leasingnehmer vorgenommene bauliche Maßnahmen

Lease incentives sind Zahlungen des Leasinggebers an den Leasingnehmer, die mit einem Leasingverhältnis in Verbindung stehen („associated with a lease“), oder die Erstattung oder Übernahme von Kosten des Leasingnehmers durch den Leasinggeber. Ein typisches Beispiel sind **Zahlungen des Leasinggebers an den Leasingnehmer für von diesem vorgenommene Mietereinbauten.**

Für die Bilanzierung ist danach zu unterscheiden, ob die (regelmäßig baulichen) Maßnahmen dem Leasingnehmer (*lessee asset*) oder dem Leasinggeber (*lessor asset*) zuzurechnen sind, mithin welche der Parteien die getätigten Maßnahmen nach IAS 16 zu aktivieren hat, sofern die entsprechenden Ansatzkriterien erfüllt sind. IFRS 16 enthält keine Richtlinien, wie diese Unterscheidung zu treffen ist. U. E. handelt es sich bei Maßnahmen, zu deren Durchführung der Leasingnehmer nicht vertraglich verpflichtet ist, stets um ein *lessee asset*. Schreibt der Leasingvertrag dem Leasingnehmer die Durchführung der Maßnahme jedoch vor, sind für die Beurteilung beispielsweise die folgenden Umstände zu würdigen:

- Richtet sich die Entschädigung des Leasinggebers nach den tatsächlich vom Leasingnehmer getragenen Kosten, so deutet dies auf das Vorliegen eines *lessor asset* hin. Beahlt

der Leasinggeber dagegen dem Leasingnehmer einen fixen Betrag beim Nachweis getätigter Ausgaben, deutet dies eher auf das Vorliegen eines *lessee asset* hin.

- Sind die Maßnahmen speziell auf die Bedürfnisse und Nutzungsvoraussetzungen des Leasingnehmers abgestimmt, ist die Nutzung durch zukünftige andere Mieter unwahrscheinlich. Dieser Umstand deutet daher eher auf das Vorliegen eines *lessee asset* hin.
- Erhöht die Maßnahme aus Sicht des Leasinggebers den beizulegenden Zeitwert des gemieteten Vermögenswerts, deutet dies auf das Vorliegen eines *lessor asset* hin.
- Darüber hinaus spielen die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Maßnahme im Vergleich zur Laufzeit des Leasingvertrags sowie etwaige Rückbauverpflichtungen bei der Beurteilung eine Rolle.

Nur wenn ein *lessee asset* vorliegt, entspricht eine etwaige Entschädigung des Leasinggebers der Definition eines *lease incentive* nach IFRS 16 und reduziert, sofern die Zahlung spätestens mit Leasingbeginn erfolgt, das *Right-of-Use Asset*.

Fazit:

Zahlungen des Leasinggebers an den Leasingnehmer für getätigte Mietereinbauten sind im Einzelfall hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Substanz zu würdigen. Soweit die durchgeführten Maßnahmen dem Leasingnehmer zuzurechnen sind („*lessee asset*“), stellt eine etwaige Entschädigung des Leasinggebers für angefallene Kosten ein *lease incentive* nach IFRS 16 dar und reduziert das *Right-of-Use-Asset*.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	EU-Verordnung vom 7. Februar 2018
Änderungen an IAS 7 – <i>Angabeninitiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 3. November 2017
Klarstellung zum IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 23 „Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IFRS 9 - <i>Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 8. Februar 2018).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC- Do- kument	bis 3/2018	ab 04/2018	ab 07/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungs- bezogenen Schätzungen	<u>ED</u>	ED Feed- back	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	ED	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	–	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Än- derungen an IAS 1 und IAS 8)	<u>ED</u>	–	ED Feedback	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	–
IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versor- gungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	Framework	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	–	–
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwen- der	–	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–	–
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	DP Feed- back	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	Core Model
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DP oder ED
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	RS	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Doku- bis ment	3/2018	ab 04/2018	ab 07/2018
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		RFI	–	–	–
Core Model	zentrales Modell				
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.frac.at
Stand: 13. Dezember 2017

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2017	Q1 2018	Q2 2018
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds	St		
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers		E-St	
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente		E-St	
Einzelfragen zur Umsatzrealisierung nach UGB		E-St	
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalarückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)		E-St	
IFRS 9 und UGB	PP		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance Bericht (Anpassung an das NaDiVeG)	St		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 25: Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB)	St		
CL zum EFRAG DP Goodwill Impairment Test: Can it be improved?	K		
CL zum IASB ED/2017/5 Accounting Policies and Accounting Estimates – Proposed amendments to IAS 8	K		
CL zum IASB ED/2017/6 Definition of Material – Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8	K		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Ergänzung um einen Anhang)		E-St	
AG Unternehmensfortführung gem. § 201 Abs. 2 Z 2 UGB	RG		

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.frac.at

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel

Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Bettina Szaurer

Tel: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@pwc.com



Katharina Maier

Tel: +43 662 2195-109
katharina.maier@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.